



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Jugendamt)

Gemäß §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist und § 2 Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist sowie § 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung und Gliederung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgabenwahrnehmung
- § 4 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Rechtstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 69 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Absatz 1 und 2 LJHG ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung: Jugendamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben.
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jugendamt ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören u. a. alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgaben der laufenden Verwaltung ausweisen.
- (5) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng und partnerschaftlich zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 3 Absatz 1 LJHG i. V. m. § 37 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Jugendamt wahrzunehmen sind und über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Jugendhilfe hinausgehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in den Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (4) Er hat die Aufgaben gemäß § 71 Absatz 3 SGB VIII auszuüben und das Beschlussrecht insbesondere bezüglich folgender Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und Entwicklung von Problemlösungen im Rahmen der Jugendhilfe
 2. Jugendhilfeplanung
 3. Beratung und Bestätigung von Konzepten zur Erhaltung, Schaffung und Verbesserung förderlicher Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Familien
 4. Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII
 5. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidung im Einzelfall
 6. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im Einzelfall

7. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat grundsätzlich vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, durch den Ausschussvorsitzenden Anträge an den Kreistag zu stellen.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens neun beratenden Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses in Abwesenheit des Landrates. § 38 Absatz 3 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der Vorsitzende
 2. weitere acht Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Personen
 3. sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- (5) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.
- (6) Bei der Wahl der verbleibenden sechs Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt des Landkreises frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Hierbei ist auf die Anforderungen des § 4 Absatz 4 und 5 LJHG hinzuweisen.
- (8) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.
- (10) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 2. ein Jugend- oder Familienrichter, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird

3. ein Bediensteter der Agentur für Arbeit, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird
 4. ein Bediensteter des zuständigen Trägers der Grundsicherung, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird
 5. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, welches vom sächsischen Landesamt für Schule und Bildung (LASuB) benannt wird
 6. ein Polizeibeamter, der von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird
 7. je ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen, welches von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft benannt wird
 8. der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person
 9. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig sind
- (11) Erfolgt keine einvernehmliche Benennung der Mitglieder nach § 5 Absatz 10 Nummer 9 dieser Satzung, wird in einem vom Jugendhilfeausschuss durchzuführenden Losverfahren über die eingereichten Vorschläge entschieden. In diesem Fall sind zwei Mitglieder zu bestimmen, wenn mindestens zwei Vorschläge eingereicht wurden.
- (12) Für jedes in § 5 Absatz 10 dieser Satzung genannte, beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen ein Stellvertreter zu benennen.
- (13) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen. Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.
- (14) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (15) Der für das Jugendamt zuständige Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Absatz 2 SächsLKrO.

- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder des Kreistages maßgebenden Regelungen entsprechend, insbesondere im Hinblick auf die Befangenheit der Mitglieder gilt § 18 SächsLKrO.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang stattfinden.
- (2) Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO bereitet der Landrat die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses aus.
- (6) Im Hinblick auf die Anträge der Ausschussmitglieder zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung gilt § 37 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Absatz 5 SächsLKrO. Im Übrigen kommt ein Antragsrecht auch folgenden Personen bzw. Gruppen zu:
1. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 2. beratenden Mitgliedern der Verwaltung
 3. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Jugendamtsbezirk tätig sind oder tätig werden wollen
 4. im Landkreis örtlich tätigen Initiativen und Gruppen, die sich mit dem Aufbau von Jugendarbeit und Jugendhilfe befassen

Über die Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen, wenn nicht das Quorum im Sinne von § 37 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Absatz 5 SächsLKrO erfüllt ist.

- (7) Im Übrigen gelten für die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses die Vorschriften der Sächsischen Landkreisordnung, die Hauptsatzung des Landkreises sowie die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts oder nichts anderes geregelt ist, entsprechend.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann der

Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.

- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Die Unterausschüsse tagen jeweils in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und befassen sich mit den dort zu behandelnden Beratungsgegenständen, soweit sie inhaltlich zuständig sind.
- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO bereitet der Landrat die Sitzungen des Unterausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor.
- (5) Den Vorsitz eines Unterausschusses führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Der Vorsitzende wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt, ebenso sein Stellvertreter.
- (6) Ein Unterausschuss sollte nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (7) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (8) Im Übrigen gilt für die Unterausschüsse § 7 Absatz 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 1. September 2008 und die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 12. April 2010 außer Kraft.

Pirna, 26.06.2025

M. Geisler

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 S. 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.